



Digitalen und stationären Einzelhandel zusammendenken – NRW-Digitalzuschuss Handel

Förderprogramm des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Förderaufrufs

In der Pandemie hat der Einzelhandel einen Digitalisierungsschub erlebt. Unterstützt vom Handelsverband NRW und von den Industrie- und Handelskammern in NRW startete die Landesregierung das Sonderprogramm 2020, das beim Einzelhandel regen Anklang gefunden hat. Viele Unternehmen erhielten für den (ersten) Weg zur Digitalisierung eine Förderung.

Der Unterstützungsbedarf in der Branche ist weiter groß. Viele Händlerinnen und Händler können notwendige Digitalisierungsschritte nur schwer allein finanzieren. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen startet daher zur Unterstützung des stationären Einzelhandels ein weiteres Förderprogramm.

Ziel ist es, die Händlerinnen und Händler darin zu unterstützen, technische Möglichkeiten zur Bewerbung, Vermarktung und Beratung, zum Verkauf und zur Ausgabe oder Auslieferung ihrer Waren zum Einsatz zu bringen. Die Landesregierung möchte erreichen, dass der stationäre Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen die Chancen der Digitalisierung konsequent nutzt und im zunehmenden Wettbewerb – insbesondere mit dem Onlinehandel – gestärkt wird.

Damit die Innenstädte, die Mittelzentren und die ländlichen Regionen attraktiv bleiben, gilt es den stationären und digitalen Einzelhandel konsequent zusammenzudenken. Mit dem Förderprogramm soll daher der lokale, stationäre Einzelhandel vor allem auch in Innenstadtlagen gestärkt und erhalten werden.

2. Rahmenbedingungen und Gegenstand des Förderaufrufs

Das Förderprogramm wendet sich ausschließlich an Klein- und Kleinstunternehmen aus dem stationären Einzelhandel. Antragstellende können eine von verschiedenen Maßnahmen auswählen, um das Geschäftsmodell unter Berücksichtigung von Digitalisierungsansätzen weiterzuentwickeln. Dies kann z. B. durch die Anschaffung notwendiger Hard- und Software erfolgen oder durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich E-Commerce und sozialer Medien. Unterstützt wird auch die Schaffung von Abhollösungen bzw. Abholstationen.

Digitalisierung kann von Händlerinnen und Händlern genutzt werden, um die Bedürfnisse der Kundschaft optimal zu erfüllen und somit die eigene Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Hierbei orientiert sich der Förderaufruf an der Kundenerfahrung. Es ist wichtig, entlang der sogenannten Customer Journey präsent zu sein und Impulse für den Kauf zu setzen:

Die Kundenerfahrung beginnt mit der Auffindbarkeit und Sichtbarkeit des Geschäfts – sowohl digital als auch analog. Es folgt die Informationssuche zur Ware und ggf. der Besuch im Laden, wo die Beratung auch mit digitalen Mitteln erfolgen kann. Beim Kauf und der Kaufabwicklung kommen elektronische Zahlungsmethoden oder Hilfsmittel wie Abholstationen zum Einsatz. Die Kundenbindung nach dem Kauf gelingt heute unter anderem mittels der sozialen Medien oder über digitale Bonusprogramme. Vor diesem Hintergrund sind folgende Maßnahmen Gegenstand der Förderung:

Katalog der Fördergegenstände:

1. Software-Lizenzen/Digitale Tools
2. Ausstattung zur Produktfotografie
3. Digitale Hardware am Point of Sale
4. Abholstation
5. Digitale Kassen- und Warenwirtschaftssysteme
6. Weiterbildungsmaßnahmen

Eine genaue Beschreibung der Fördergegenstände entnehmen Sie bitte der Anlage 1 am Ende dieses Aufrufs.

3. Teilnahme

3.1 Teilnahmeberechtigte

Der Aufruf richtet sich ausschließlich an Klein- und Kleinstunternehmen aus dem stationären Einzelhandel (siehe Klassifikation der Wirtschaftszweige) mit Sitz eines stationären Ladenlokals in NRW und mit einer Beschäftigtenzahl von 1–49 Personen und einem Umsatz bis 10 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme bis 10 Mio. € (Definition der Europäischen Kommission 2003/361/EG). Förderanträge können nur von einzelnen Handelsunternehmen gestellt werden. Das Handelsunternehmen existiert bereits und erwirtschaftet seinen Umsatz durch Endverbraucher (B-2-C).

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

Eine Anschaffung darf nicht vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides getätigt worden sein, eine Weiterbildung darf nicht vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgen.

Zuwendungsfähige Ausgaben, die im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung anerkannt werden, sind nur die Anschaffungen im Zusammenhang mit den in Anlage 1 aufgeführten Förderthemen.

Die Aktivität muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und vorwiegend verwertet werden.

4. Bewerbung

Das Förderprogramm wird in mehreren Förderrunden aufgelegt. Sie haben die Möglichkeit, je Förderrunde einen Antrag auf eine Förderung zu stellen. Mehrfachbewerbungen **innerhalb** einer Förderrunde sind ausgeschlossen (ein Unternehmen = eine Bewerbung). Die mehrmalige Bewerbung auf einen Fördertatbestand ist nicht zulässig. Die Bewerbung erfolgt **ausschließlich** über ein Onlineformular. Eine Bewerbung in Papierform oder per E-Mail ist nicht zulässig.

Das Onlineformular wird Ihnen in befristeten Zeitfenstern zur Verfügung gestellt. Die **erste Runde des Förderaufrufs startet am 02.11.2021**. Die Termine der weiteren Förderrunden werden rechtzeitig über www.digihandel.nrw bekannt gegeben.

Für die Bewerbung über das Onlineportal halten Sie bitte folgende Angaben bereit:

- Firmenname, Kontaktdaten der vertretungsberechtigten Person (laut Handelsregister/Gewerbeschein)
- Unternehmensgröße und Branchenzugehörigkeit (laut Handelsregisterauszug/Gewerbeschein)
- Aktueller Handelsregisterauszug/Gewerbeschein
- Auswahl aus dem Maßnahmenkatalog (Fördergegenstand)
- Höhe der geplanten Gesamtausgaben

Sämtliche Dokumente – insbesondere der Gewerbeschein bzw. der aktuelle Auszug aus dem Handelsregister – müssen als PDF-Datei in das Onlineportal hochgeladen werden. Antragsstellenden wird empfohlen, die entsprechenden Dateien bereitzuhalten, wenn sie mit der Antragstellung beginnen.

Hinweis zu den Kontaktdaten: Förderungen können für jeweils ein Förderanliegen je Förderrunde online von einer Händlerin bzw. einem Händler beantragt werden, der/die durch den aktuellen Handelsregisterauszug bzw. dem Gewerbeschein erkennbar antragsberechtigt ist. Die Beantragung durch Dritte ist ausgeschlossen.

Nach Einreichung Ihrer Unterlagen über das Onlineportal erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail über den Antragseingang und ein entsprechendes Aktenzeichen. Nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen erhalten Sie vom Projektträger Jülich einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.

Es werden nur vollständige Anträge zur weiteren Bearbeitung zugelassen. Die erforderlichen Anlagen sind mit dem Antrag **ausschließlich** über das Onlineportal einzureichen. Bei unvollständigen Unterlagen werden von Seiten des Projektträgers keine Nachforderungen gestellt.

5. Fördermodalitäten

Die Förderungen erfolgen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der LHO, der zugehörigen Verwaltungsvorschriften und in Anwendung des Runderlasses des Ministeriums für Finanzen vom 01.04.2021 (mit Gültigkeit bis zum 31.12.2021) in Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise und weitere Hinweise sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember, verlängert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 (De-minimis-Beihilfen).

Die Förderung der Maßnahmen erfolgt als De-minimis-Beihilfe.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung aus diesem Programm besteht nicht.

Die Förderung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Nachweises der Realisierung durch die antragstellende Person. Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 100 Prozent gewährt. Die Förderhöhe ist auf höchstens 2.000 € begrenzt, darüberhinausgehende Ausgaben trägt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. Liegen die zuwendungsfähigen Ausgaben unter der maximalen Förderhöhe von 2.000 €, so werden nur die tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ab einer Höhe von 500 € erstattet. Darunterliegende Ausgaben sind nicht erstattungsfähig.

Der Umsetzungszeitraum der Maßnahmen umfasst maximal zwei Monate. Die Fördermittel sind im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nach Projektabschluss zu belegen und werden nachschüssig ausgezahlt. Der Nachweis der Verwendung erfolgt ausschließlich über ein Onlineformular. Der Nachweis in Papierform oder per E-Mail ist nicht zulässig. Für angeschaffte Gegenstände und Investitionen gilt eine Zweckbindung.

VI. Kontakt

Zuständig für die Beratung zu inhaltlichen und förderrechtlichen Fragestellungen im Vorfeld ist der Projektträger Jülich, der auch als Bewilligungsstelle fungiert.

Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie unter www.digihandel.nrw

Anlage 1 – Förderthemen

Online-Sichtbarkeit – Auffindbarkeit im Netz

1. Software-Lizenzen/Digitale Tools

Fördergegenstand: Anschaffung oder Erweiterung von Software-Lizenzen, Content-Management- bzw. Redaktions-Systemen, Social-Media-Management- und Monitoring-Tools zum Beispiel für Webseiten, Online-Shops oder Social-Media-Anwendungen.

Bemerkung: Konsumenten nutzen das Internet als Informationsquelle bei mehr als jedem zweiten stationären Kauf, insbesondere in den Bereichen Fashion, Heimwerken und Garten, Consumer Electronics, Einrichten sowie Freizeit und Hobby. Stationäre Geschäfte sollten somit online sichtbar sein, um auch im Internet die Aufmerksamkeit ihrer potentiellen Kunden auf Angebote und Produkte lenken zu können.

Informationssuche – Digitale Kundenberatung

2. Ausstattung zur Produktfotografie bzw. zur Erstellung digitaler Inhalte (Produkt-videos etc.)

Fördergegenstand: Die Anschaffung von Hardware wie Kameras, Beleuchtung und Fotoboxen zur Erstellung von digitalen Inhalten und zur besseren Präsentation von Produkten im Online-Shop (z. B. Produktbilder- und Videos).

Bemerkung: Produktfotos sollen einen originalgetreuen Eindruck des Artikels vermitteln und den Kunden zum Kauf anregen. Zur Verbesserung der Produkt- und Warenpräsentation für Online Shops und soziale Medien können Händler einen Zuschuss zur Anschaffung von Kameras und Zubehör erhalten.

3. Digitale Hardware am POS

Fördergegenstand: Digitale Displays, VR-Headsets, digitale Spiegel, Touchpads, digitale Produktkonfigurationen am POS.

Bemerkung: Im stationären Handel können digitale Elemente als Inspiration, zur Unterhaltung, zur Interaktion oder als Informationsquelle dienen. Zusätzliche Inhalte und virtuelle Umgebungen können so am POS abgebildet werden. Die digitalen Elemente dienen als Werbemittel und befördern die Kaufentscheidung.

Kauf – Digitale Kaufabwicklung

4. Abholstation

Fördergegenstand: Fest installierte Abholstationen die es Kunden ermöglichen, während der Öffnungszeiten – aber auch darüber hinaus – bestellte Ware abzuholen.

Bemerkung: Click&Collect hat sich gerade in Zeiten der Pandemie als gute Möglichkeit erwiesen, Ware zur Abholung anzubieten. Nach Beratung und Bestellung (via Internet, Telefon, Messenger o. Ä.)

Kunden die Ware eigenständig und zu einem frei wählbaren Zeitpunkt abholen. Eine Abholstation kann auch von einer Händlergemeinschaft genutzt werden. Antragssteller muss allerdings eine Händlerin/ein Händler sein.

5. Digitale Kassen- und Warenwirtschaftssysteme

Fördergegenstand: Implementierung digitaler Warenwirtschaftssysteme und digitaler Kassen zum kontaktlosen Bezahlen.

Bemerkung: Das kontaktlose Bezahlen an digitalen Kassen ist nicht erst im Zuge der Pandemie ein immer gefragter und wichtiger Service im Einzelhandel geworden. Digitale Warenwirtschaftssysteme, die mit der Kasse verknüpft sind, erleichtern viele Arbeitsschritte und komplettieren die digitale Ausrichtung eines Einzelhandelsunternehmens.

Kundenbindung – Digitale Kundenbindung nach dem Kauf

6. Weiterbildungsmaßnahmen

Fördergegenstand: Weiterbildungsmaßnahmen zu verschiedensten Bereichen der Digitalisierung.

Bemerkung: Dazu zählen zum Beispiel Weiterbildungen und Schulungen in den Bereichen Pflegen von Website und Online-Shop, interaktive/digitale Kundenberatung, Social-Media-Management und sonstigen Themen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle und Kompetenzen.

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE), Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf, Tel.: +49 (0) 211/61772-0, Internet: www.wirtschaft.nrw | Bildnachweis: Titel: ©coffmancmu – stock.adobe.com | Redaktion und Mediengestaltung: Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

**Ministerium für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen,**
Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf
www.wirtschaft.nrw

